

Beilage zum Enzhäler.

Nr. 81.

Neuenbürg, Samstag den 8. Juli

1871.

Amtliches.

Anforderung des Steuerkollegiums zu Satirung des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1871 behufs der Besteuerung pro 1871/72.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird **Behufs der Satirung des der Besteuerung unterliegenden Capital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1871** nachstehende Anforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — **werden hiemit aufgefordert**, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 ff.) an die nach § 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens **bis zum 1. August 1871**, oder wenn die Ortssteuerkommission einen **kürzeren Termin** anzuberäumen für angemessen erachten sollte, **innerhalb dieser Frist** eine Erklärung abzugeben,

a) ob sie sich am 1. Juli 1871 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befunden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1871/72 entscheidet, der Jahresertrag beläuft?

b) wie hoch sich ihr **Dienst- und Berufseinkommen** sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1871, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1. Juli 1870/71 anzugeben;

c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3, A I.) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen) verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen.

b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach § 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleichzuachtenden reichsrechtmäßigen Renten) übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht,

ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3, A i), sowie die Entschädigungen, welche an früher Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbende und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

2) Das **Dienst- oder Berufseinkommen jeder Art**, welches im Lande erworben wird, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Mäkler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a. ausgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hierher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- oder Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Die nach Ziffer 1 oben abzugebenden Erklärungen (Fassungen)

1) über das **Kapital- und Renteneinkommen** können entweder **mündlich** in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder **schriftlich** nach den in § 17 Ziff. 1 der obenerwähnten Instruktion gegebenen nähern Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Fassungen über das **Dienst- und Berufseinkommen** in der Regel **schriftlich** nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber in den in § 17

Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch **mündlich** in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

IV. **Von der Fassungspflicht befreit** sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3, A a b g genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3 A f genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a und nach dem Gesetz vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 186) Art. 3, sodann nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3, B. b von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in § 14, Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) im Gesetz Art. 3. A. e, f genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3. A. c, d, k bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3. A. h, i ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des **Kapitalistenvereins** in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom R. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterem 1. Juli 1864 (Amtsbl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren. Ebenso haben die Mitglieder der **allgemeinen Rentenanstalt** in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert, welches Verhältniß laut der vom R. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (Amtsbl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene **Spar- und Depositentasse** als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten **Rottenburger Wittwenkasse** ihre diesfälligen Bezüge nach

Art. 1. II. b des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VI. Wer die Fälschung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und § 16. der Instruktion mit Strafe belegt.

Stuttgart den 28. Juni 1871.

Autenrieth.

Vorstehende Aufforderung des K. Steuerkollegiums haben die Ortssteuerkommissionen des Bezirks in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt machen zu lassen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhause oder an einem andern passenden Orte anzuschlagen.

Jede Ortssteuerkommission hat in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Die vorbereiteten Protokolle sammt den Vorgängen wurden bereits hinausgegeben und es sind sämtliche Akten nach vollzogenem Geschäft mit dem Kostenzettel auf den vorgeschriebenen Termin (31. August) an das Kameralamt einzuliefern.

Neuenbürg den 3. Juli 1871.

K. Kameralamt.

Schöll.

Kronik.

Deutschland.

Berlin. — Interessant ist das Verhältniß der Invalidenzulagen in Deutschland zu denen in den übrigen Staaten, wie es sich nach dem neuen Gesetze firt. Dieselben betragen bei Invalidität, verursacht durch Verwundung ohne Verstümmelung, in Oesterreich 1 1/2 Thlr. monatlich, in Frankreich 7 1/2 Thlr., in Italien 7 Thlr., in Amerika 11 1/2 Thlr., in Deutschland bis zu 12 Thlr. (bisher 11 Thlr.); bei Invalidität mit einfacher Verstümmelung in Oesterreich 4 1/2 Thlr. monatlich, Frankreich 10 1/2 Thlr., Italien 12 Thlr., England 15 Thlr., Amerika 21 Thlr., Deutschland 15—18 Thlr. (bisher 13—16 Thlr.); bei Invalidität mit doppelter Verstümmelung in Oesterreich 7 1/2 Thlr., in Frankreich 13 1/2 Thlr., Italien 15 Thlr., England 15—25 Thlr., Amerika 28—35 Thlr., Deutschland 24 Thlr. (bisher 21 Thlr.)

Wir lesen im „Courrier de la Moselle“: Die Ernten stehen im Allgemeinen sehr schön und versprechen einen guten Ertrag, jedoch mit Ausnahme des Weizens, der durch die Fröste zum Theil gelichtet, von Unkraut angefallen worden ist und hfi nur unvollkommen von der Kälte und der Trockenheit der ersten Frühlingstage wieder erholt. Der Märzweizen, der den schlechten Winterweizen ersetzt hat, steht ziemlich gut gegen Deutsch-Lothringen hin, und zwar schöner als in der Champagne, eben so wie in Ungarn und Rußland dieses Getreide schöner steht als in den westländischen Gegenden. Gerste und Hafer sind so schön wie möglich. Vom Reys bleibt fast nichts mehr übrig. Die Hülsenfrüchte, Erbsen, Linsen, Bohnen, bieten ein befriedigendes Wachsthum dar, jedoch klagen einige Ackerleute über Blattläuse an den Linsen. Der Stand der Hop-

fenselder ist nach Wunsch. Die Neben sind im Rückstand. Der Frost war nicht allgemein; ein wenig schönes Wetter würde uns noch eine gewöhnliche Ernte hoffen lassen.

Württemberg.

In Folge eines Fahrartenstempelaufschlags in Oesterreich erhöhen sich mit Wirkung vom 5. d. Mts. an die Preise der in Heilbronn, **Wildbad**, Stuttgart, Cannstatt, Eßlingen und Friedrichshafen aufgelegten Schnellzugsbillete I. und II. Klasse nach Wien, sowie die Tage I. Klasse für die süddeutsche Rundreisetour Nr. 16 (in Stuttgart aufgelegt) um je 10 fr. österr. W. = 7 fr. südd. W.

Bekanntmachung, betreffend den Postverkehr der demobilisirten Truppen.

Nachdem die K. Felddivision wieder in ihre Garnisonen eingerückt ist und auf den Friedensstand zurückgeführt wird, sind die württembergischen Feldpostanstalten und das Feldpost-Sammelbureau in Stuttgart nunmehr außer Wirksamkeit getreten. Vom 4. Juli d. J. an hören in Folge dessen alle Portofreiheiten, welche den mobilen Truppen eingeräumt waren, auf, und es treten bezüglich der Behandlung der Postsendungen an die und von den Militärpersonen wieder die allgemeinen Postvorschriften in Kraft, wie solche vor der Mobilisirung der K. Felddivision seitens der Postanstalten gehandhabt wurden. Selbstverständlich können von jetzt an auch wieder Päckereisendungen an die Soldaten ohne irgend welche Beschränkung zur Postbeförderung gebracht werden.

In den vorstehenden Anordnungen treten jedoch folgende zwei Ausnahmen ein:

I. Bezüglich des Postverkehrs der noch in Militär-Spitälern befindlichen Verwundeten und Kranken aus dem letzten Kriege:

a) die gewöhnlichen Briefe an solche Verwundete und Kranke genießen Portofreiheit, wenn aus deren Adresse der Aufenthalt des Adressaten in einem Militärspital ersichtlich ist und wenn sie die Bezeichnung „Verwundeten (Kranken) betr.“ tragen;

b) die gewöhnlichen Briefe von solchen Verwundeten und Kranken werden vom Porto freigelassen, wenn sie dieselbe Bezeichnung wie ad a erhalten haben und mit dem Stempel oder Dienstsiegel des betreffenden Militärspitals versehen worden sind.

c) Von Geldbriefen an solche Verwundete und Kranke bis zum Betrag von 175 fl. kommt Porto nicht in Ansatz, wenn die in Punkt a bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

II. Bezüglich des Postverkehrs der im Elsaß und Deutsch-Lothringen garnisierenden deutschen Truppen (also besonders auch des K. Württembergischen 8. Infanterieregiments in Straßburg.)

a) Für die gewöhnlichen Briefe an die in Reih und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister aufwärts kommt Porto nicht in Ansatz, insofern die Briefe als „Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers“ bezeichnet sind und das Gewicht von vier Loth nicht übersteigen.

b) Für die an Soldaten zc. gerichteten Postanweisungen über Beträge bis 8 fl. 45 fr.

(= 5 Thaler) einschließlich beträgt das vorausbezahlende Porto 3 Kreuzer, wenn die Anweisungen, wie in Punkt a verlangt, bezeichnet sind.

Zu den Postanweisungen ad b ist ein Cartonformular (kein Couvert) zu verwenden, das von den Poststellen gegen Entrichtung des Werths der aufgeklebten Groschen-Freimarken bezogen werden kann.

Der Korrespondenzverkehr von den im Elsaß und in Deutsch-Lothringen garnisierenden Soldaten zc., sowie der Fahrpostverkehr an und von diesen Soldaten zc. ist nach Maßgabe der bestehenden Tarife portoflichtig.

Die zur Okkupation des französischen Gebietes verwendeten deutschen Truppen genießen, so lange sie auf französischem Boden stehen und während des Rückmarches in ihr Heimathland, auch fernerhin diejenigen Portofreiheiten, welche den mobilen Militärabtheilungen zugestanden worden sind. (St.-Anz.)

Seit 1. d. Mts. werden über die Dauer der Sommermonate zwischen **Herrenalb** und **Ettlingen** (Stadt und Bahnhof) zweite tägliche durchlaufende Postfahrten mit folgenden Kurszeiten unterhalten:

Abgang aus Ettlingen Bahnhof: um 9 Uhr 55 Min.

Ankunft in Marzell: um 11 Uhr 40 Min. Vorm.

Abgang aus Marzell: um 11 Uhr 45 Min. Vorm.,

Ankunft in Herrenalb: um 12 Uhr 50 Min. Nachm.

Abgang aus Herrenalb: um 6 Uhr 40 Min. Abends.

Ankunft in Marzell: um 7 Uhr 30 Min. Abends.

Abgang aus Marzell: um 7 Uhr 35 Min. Abends,

Ankunft in Ettlingen Bahnhof: um 9 Uhr Abends.

Von demselben Tage an wird der Postwagen von Gernsbach nach Herrenalb in folgender veränderter Weise befördert werden:

Abgang aus Gernsbach: um 4 Uhr 40 Min. Abends,

Ankunft in Herrenalb: um 6 Uhr 25 Min. Abends.

„Mitgefangen, mitbehangen!“ sagte Thiers und schlug 6000 Mann von der Armee Bazaines an das Kreuz der Ehrenlegion. (B. W.)

Geographische Räthsel für die Jugend.

1.

Setze an einen Baum vornen ein **T** hinten ein **n** an und es entsteht eine östreichische Stadt.

2.

Welche Gegend Deutschlands entsteht, wenn man die Eigenschaft eines angenehmen Bades mit der Stelle verbindet, die ein Mäder sucht?

3.

Setze ein Insekt und einen Frauennamen zusammen und es entsteht der Name einer bekannten Stadt in der Schweiz.

